



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 2
- Wahlbekanntmachung Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
und die Entlastung der Bürgermeisterin Seite 5
- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum 31. Dezember 2012 Seite 5

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf Seite 6
- Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz Seite 6
- Einladung der Jagdgenossenschaft Woltersdorf Seite 6
- Einladung der Jagdgenossenschaft Stülpe Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Aufgrund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) und den §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung des Bestandes an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Insbesondere hat diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten zu unterstreichen. Diese Satzung dient den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft und regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen.

§ 2

Schutzgegenstand, Ausnahmen

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Bäume auf Grundstücken mit Wohnbebauung, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31 und 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Pflegetmaßnahmen

Nutzungsberechtigte und Eigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile nach § 2 dieser Satzung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
Weiterhin sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Fläche, die sich bei der Kronenprojektierung auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m ergibt, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Das Verbot umfasst insbesondere:
 1. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Beton, Asphalt) oder sonstigen Bodenverdichtungen, des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit diese Arbeiten nicht entsprechend den jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Richtlinien durchgeführt werden,
 3. die Ausbringung und Lagerung von Laugen, Säuren, Farben, Salzen, Ölen, Baumaterialien oder Abwässern, ausgenommen der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen,
 4. das Ausbringen von Herbiziden und speziell wirkenden Arboriziden,
 5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr (z. B. durch Überdachungen)
 6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben (z. B. Unterspülungen, Verlegen von unterirdischen Leitungen etc.)
 7. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
 3. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
 4. die fachgerechte Durchführung von Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschnitt an nach § 2 geschützten Bäumen,
 5. die Behandlung von Wunden,
 6. die fachgerechte Beseitigung von Krankheitsherden und
 7. die sachgerechte Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragsstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen, fallen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Satzung. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Tel. 03371/686-0; Fax 03371/686-43, unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung, zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen in der Nutzung des Grundstückes führt,
 2. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt, bzw. krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 5. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
 6. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden.
Darzustellen sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann die Beibringung eines Gutachtens, erstellt von einem Sachverständigen, zum Zustand des Baumes, auf Kosten des Antragsstellers, fordern.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und auf 2 Jahre nach ihrer Bekanntgabe befristet werden. Weiterhin kann die Genehmigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume (ohne Kronenansatz). Vorsorgepflanzungen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 6 Monaten nach Beseitigung des Baumes mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume drei Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall, kann auf Antrag, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.
- (4) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige sollte den Pflanzstandort und den Zeitpunkt der Pflanzung erhalten.
- (3) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Kaufpreis des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert hat, kann zur Durchführung von Baumsanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zumutbar und zur Erhaltung des Baumes erforderlich ist.
- (5) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Geneh-

migung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, kann zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend des Abs. 1 bis 5 verpflichtet werden.

- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:
 1. Bäume entgegen der Verbote des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 2. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
 3. den gefälltten Baum oder die entfernten Teile der geschützten Bäume nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Punkt 1. können mit einer Geldbuße bis 50.000 €, in den Fällen des Punkt 2. bis 4. mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Begriffsbestimmungen

abgestorbene Bäume: Keine Vitalität mehr feststellbar. (keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit)

Baumpflege: Maßnahmen am Baum und im Baumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

Beschädigung: Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in einer Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt auch für das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern oder das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich.

Gefahr im Verzug: liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der zuständigen Behörde der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde (u. a. Unfallbäume, Baum-schäden nach extremen Witterungseinwirkungen).

erhebliche Gefahr: liegt vor, wenn die Einwirkung des schädlichen Ereignisses bereits begonnen hat. Die Gefahr ist erheblich, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut (insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit, Sachgüter u. ä.) droht.

Kopfb Baum: Eine historische Nutzform bestimmter Baumarten, der ab dem Jungbaumstadium in dieser Form regelmäßig geschnitten wurde.

Kronenansatz: Bereich der untersten Astansätze am Stamm.

Kronentraufbereich: Bereich unterhalb der Baumkrone, der entsteht, wenn man die Außenseiten der Baumkrone senkrecht auf den Erdboden projiziert.

Lichttraumprofil: Umgrenzung des lichten Raums an Straßen, der freigehalten werden muss, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen sind:

- Einzäunungen und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
- Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
- Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasseraustausches,
- Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischung aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

Vegetationsperiode: Zeitspanne vom 15. März bis 15. September gemäß § 34 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

Verkehrssicherheit: Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare Gefahr darstellt.

Vitalität: Lebenstüchtigkeit eines Organismus. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung.

Wesentliche Änderung: liegt vor, wenn das arttypische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

Wurzelbereich: Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 12. Dezember 2012

*Nestler
Bürgermeisterin*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Ruhlsdorf, den 12. Dezember 2012

*Nestler
Bürgermeisterin*

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **24. März 2013** findet die Hauptwahl des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming statt. Die etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 14.04.2013 statt.
Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist in **24** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 24.02.2013 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen ihr Wahlrecht ausüben können.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person mittels eines gültigen mit Lichtbild versehenen Personaldokuments auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigungen werden bei der Hauptwahl am 24. März 2013 nicht einbehalten, sondern an die wahlberechtigte Person zurückgegeben, da die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl am 14.04.2013 erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
4. Bei der Wahl des Landrates hat jede wahlberechtigte Person **eine** Stimme. Die Wählerin/der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so übt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise aus, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.
5. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlich hergestellten Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Wahlscheininhaber können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Wahlscheine dürfen von der Wahlbehörde frühestens ab dem 01.03.2013 erteilt werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (24. März bzw. Stichwahl am 14.04.2013) bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag oder Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18.00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde – Gemeinde Nuthe-Urstromtal – ist bis zum Wahltag 15.00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

7. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Landrates wurden durch die Kreiswahlleiterin 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 24. März 2013 (Tag der Stichwahl dem 14.04.2013) um 16.00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
8. Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Ruhlsdorf, den 11.02.2013

*Nestler
Bürgermeisterin*

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Entlastung der Bürgermeisterin, die die Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.01.2013 gefasst haben, öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss 2010 (Beschluss-Nr. 619/2013) lautet:

„Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit den Anlagen.“

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung der Bürgermeisterin (Beschluss-Nr. 620/2013) lautet:

„Die Gemeindevertretung beschließt die uneingeschränkte Entlastung der Bürgermeisterin für den geprüften Jahresabschluss 2010.“

Ich weise darauf hin, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen kann.

Nuthe-Urstromtal, den 24.01.2013

*Nestler
Bürgermeisterin*

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum 31. Dezember 2012 gemäß § 12 (2) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10,[Nr. 27])

Die Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum 31. Dezember 2012 liegen in der Zeit vom 22. Februar bis einschließlich 22. März 2013 in der

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Zimmer 122
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

für jedermann zur Einsicht aus.

Die Einsicht kann während der Servicezeiten

Montag 7.30 - 16.30 Uhr
Dienstag 7.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag 7.30 - 17.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr
ausgeübt werden.

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform. Unter der Adresse www.geobasis-bb.de/bb-viewer des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte im Brandenburg-Viewer zur Ansicht bereitgestellt. Diese stehen dort voraussichtlich ab Mitte März 2013 zur Verfügung.

Ruhlsdorf, 11.02.2013

*gez. Nestler
Bürgermeisterin*

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf findet am

Freitag, dem 22.03.2013 um 19.00 Uhr

im Versammlungsraum der „alsai“ Agrarprodukte GmbH in Ahrensdorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und des Jagdpächters
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages 2012
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Imbiss

Ahrensdorf, 12.02.2013

H. Zerning
Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Liebätz findet am

Freitag, dem 05.04.2013 um 19.00 Uhr

im Mehrzweckgebäude in Liebätz statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Liebätz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Kassenbericht
- Beschlussfassung
- Bericht des Jagdpächters
- Verschiedenes

(Die fehlenden Kontonummern zur Pachtüberweisung bitte umgehend mitteilen.)

Liebätz, den 22.01.2013

Steffen Rindt
Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Woltersdorf

Die Jagdgenossenschaft Woltersdorf lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein:

**Freitag, den 05. April 2013 um 18.30 Uhr
in der Gaststätte „Unterhammer“**

Tagesordnung:

- Verlesung des Protokolls der vorjährigen Jahreshauptversammlung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Kassenbericht

- Diskussion
- Wahl des neuen Vorstandes für den Zeitraum bis zum 31.03.2017
- Auszahlung der Pacht für 2012/2013
- Beschlussfassungen
- gemeinsames Abendessen

Es wird dringend gebeten, Vorschläge für den neuen Vorstand bis zum 31.03.2013 beim alten Vorstand schriftlich einzureichen!

Der Vorstand

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Stülpe

Die Jagdgenossenschaft Stülpe lädt zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stülpe am

**Freitag, dem 22. März 2013
um 19:00 Uhr**

in den Speiseraum der Grundschule in Stülpe, Kastanienweg 1 ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Stülpe gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende Tagesordnung wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht der Kassenführerin
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

7. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
8. Wahl eines neuen Kassenführers und eines neuen Schriftführers
9. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Stülpe, den 10. Januar 2013

*Der Jagdvorsteher
gez. Krähe*

Aktenzeichen: 09.53 – 1977

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Frankenförde

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 10. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV-Freileitung Luckenwalde – Rietz / Abschnitt Luckenwalde – Treuenbrietzen (DHT1200A)) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Frankenförde, Flur 2 und 5 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1977** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 05. Februar 2013

*Im Auftrag
Grunenberg
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten*

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.

Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.